

BUNDESPATENTGERICHT

5 W (pat) 458/98

(Aktenzeichen)

Verkündet am
2. Februar 2000

...

BESCHLUSS

In Sachen

...

betreffend das Gebrauchsmuster 94 21 816

hat der 5. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 2. Februar 2000 durch den Vorsitzenden Richter Goebel sowie die Richter Dipl.-Ing. Klosterhuber und Dipl.-Phys. Skribanowitz Ph.D./M.I.T. Cambridge

beschlossen:

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beschwerdeführerin (§ 515 Abs 3 ZPO).

Goebel

Klosterhuber

Skribanowitz

Pr